

Städtebaulicher Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch

Zur Übernahme von Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Herzzentrum Coswig (Anhalt)“ und Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 „Lerchenfeld/ Am Hasenwerder“ mit örtlichen Bauvorschriften in Coswig (Anhalt)

Zwischen

1. Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt), vertreten durch den Bürgermeister Axel Clauß; nachfolgend **Stadt** genannt
- und
2. MediClin GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, nachfolgend **Kostenträger** genannt

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-386/2017 vom 30.11.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Herzzentrum Coswig (Anhalt)“ und Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 „Lerchenfeld/ Am Hasenwerder“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Mit der Bauleitplanung werden folgende Ziele verfolgt:

- Geordnete städtebauliche und funktionale Entwicklung zur Standortsicherung und Erweiterung des vorhandenen Herzzentrums
- Verbesserung der Parkplatzsituation
- Verbesserung und Erweiterung der Bettenkapazität

Der rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Lerchenfeld/ Am Hasenwerder“ mit örtlichen Bauvorschriften ist inhaltlich überholt und soll in einem gemeinsamen Verfahren aufgehoben werden.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Herzzentrum Coswig (Anhalt)“ in Coswig (Anhalt) ergibt sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Lageplan. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 „Lerchenfeld/ Am Hasenwerder“ ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Da die Stadtverwaltung personell nicht dazu in der Lage ist, den Bebauungsplanentwurf selbst aufzustellen, muss dazu ein qualifiziertes Planungsbüro beauftragt werden. Dabei würden der Stadt Aufwendungen entstehen, die nicht durch Beiträge oder Gebühren nach BauGB oder KAG finanziert werden können.

Dieser Vertrag regelt ausschließlich die Übernahme von Planungskosten durch den Kostenträger.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Bauleitplanung

(1) Die Stadt beabsichtigt für das in Anlage 1 dargestellte Gebiet, gelegen in Flur 7 und Flur 8 der Gemarkung Coswig, einen Bebauungsplan zur Standortsicherung und Erweiterung des vorhandenen Herzzentrums Coswig (Anhalt) aufzustellen und gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Parallel wird im selben Bauleitplanverfahren der rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Lerchenfeld/ Am Hasenwerder“ aufgehoben.

(2) Der Kostenträger verpflichtet sich, die Stadt im Rahmen der Aufstellung bzw. Aufhebung der unter (1) genannten Bauleitpläne in jeder Hinsicht zu unterstützen und die erforderlichen Planungsleistungen einschließlich aller erforderlichen Gutachten durch fachlich qualifizierte Planungsbüros in seinem Namen und auf seine Rechnung ausführen und erstellen zu lassen. Die Stadt wird ihrerseits dem Kostenträger alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen, die für die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Aufhebung der Vorhaben- und Erschließungsplans erforderlich sind, übergeben sowie bei Abstimmungen und Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Dritten unterstützen.

§ 2 Planungshoheit der Stadt

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich aus diesem Vertrag keine Verpflichtung der Stadt ergibt, den Bebauungsplan Nr. 32 in der vorgeschlagenen Weise aufzustellen, dieses aber beabsichtigt. Ein Anspruch des Kostenträgers hierauf besteht nicht. Die Planungshoheit der Stadt und die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB bleiben von diesem Vertrag unberührt. Dem Kostenträger ist insoweit bekannt, dass mit dem Abschluss dieses Vertrages keinerlei Vorwirkungen auf das eingeleitete Bauleitplanverfahren verbunden sind und er insbesondere keinen Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes hat. Ein Schadensanspruch des Kostenträgers gegenüber der Stadt für entstandene Aufwendungen ist ausgeschlossen.

§ 3 Kostentragung

(1) Die Stadt trägt ausschließlich die Kosten und den Aufwand, welche im Zuge des Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung anfallen.

(2) Der Kostenträger verpflichtet sich, sämtliche sonstigen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sowie Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für zu beauftragende Fachplanungsbüros, Gutachter und Sachverständige sowie Vervielfältigungskosten von Planunterlagen und Gebühren anderer Behörden zu tragen, soweit diese durch den Kostenträger vorher beauftragt worden sind oder die Stadt gebührenpflichtige Genehmigungen in Abstimmung mit dem Kostenträger beantragt hat.

(3) Die Kostentragung erstreckt sich auch auf Kosten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans, die vor Abschluss dieses Vertrags angefallen sind.

§ 4 Urheberrecht

Der Kostenträger erhält durch seine Kostenerstattung gegenüber der Stadt kein Recht auf Herausgabe der Planunterlagen und –entwürfe. Der Kostenträger beansprucht auch keine Rechte nach dem Urheberrecht.

§ 5 Information und Unterstützung

Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

§ 6 Form, Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Von diesem Vertrag werden zwei Ausfertigungen für die Parteien erstellt.

§ 7 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien werden die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Daten, die bei der Durchführung der Maßnahmen erlangt werden, vertraulich behandeln und nur im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Vertragspartner an Dritte weitergeben. Die Vertragsparteien tragen für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Sorge. Der Kostenträger hat Beauftragte entsprechend schriftlich zu verpflichten. Die Verpflichtung ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu veröffentlichen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 9 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben.

Coswig (Anhalt), den.....

Offenburg, den

.....

.....

Axel Clauß
Stadt Coswig (Anhalt)

....., Geschäftsführer
MediClin GmbH & Co. KG

Anlagen:

- 1 - Lageplan des geplanten Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 „Herzzentrum Coswig (Anhalt)“ in Coswig (Anhalt) gemäß Aufstellungsbeschluss COS-BV-386/2017 vom 30.11.2017
- 2 - Teilausschnitt Lageplan des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 „Lerchenfeld/ Am Hasenwerder“ mit örtlichen Bauvorschriften